



Stadt Oldenburg
Oberbürgermeister Jürgen Krogmann
Büro des Oberbürgermeisters
Markt 1
26122 Oldenburg

BiD-OB-OL-2024-12-16.docx
buero-oberbuergermeister@stadt-oldenburg.de

Hannover, 16.12.2024

Diskreditierende Äußerungen von Herrn Jörg Görs auf der Brandschutztagung der AKNDS am 04.12.2024

Sehr geehrter Herr Jürgen Krogmann,

am 04.12.2024 veranstaltete die Architektenkammer Niedersachsen im Alten Rathaus Hannover einen Brandschutztag mit 200 Gästen, unterschiedlichen Referenten und anschließender Podiumsdiskussion, zu der ich als Brandschutzexperte (Gründer der AG Brandschutz im Dialog, Initiator und Leiter der AG Umbauordnung des Deutschen Verbandes für vorbeugenden Brandschutz (DlvB), Verfasser etlicher Publikationen) geladen war.

In diesem Rahmen stellte Herr Constantin Viebranz (Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW), Bearbeiter im Referat 65 – Bauaufsicht, Bautechnik Bauökologie) den Entwurf zur Einführung von Prüfungingenieuren vor, um in der anschließenden Diskussion noch einmal eindeutig klarzustellen, dass die Aufgabe der Prüfung von Brandschutznachweisen (zumal unterhalb von Sonderbauten) bei den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden liegt und **nicht** bei Brandschutzdienststellen.

In dieser **öffentlichen Debatte** meldete sich daraufhin Herr Jörg Görs in seiner Funktion als „Leiter des vorbeugenden Brandschutzes der Berufsfeuerwehr Oldenburg“ zu Wort und stellte die Behauptung in den Raum, dass bei 10 der von ihm geprüften Brandschutznachweise 7-8 fehlerhaft und 5 noch nicht einmal prüffähig seien.

Mit anderen Worten: Herr Görs unterstellte in generalisierender Pauschalisierung, dass 70-80 % der Anwesenden (zumeist Architekten und Ingenieure) - schlichtweg unfähig seien, fehlerfreie oder auch nur vollständige Unterlagen einzureichen – und dieses, obgleich Herr Görs für die Prüfung von Brandschutznachweisen, wie zuvor klargestellt, **nicht** zuständig ist.

Dieses war nicht das erste Mal, dass Herr Görs sich ehrverletzend äußert, um mich und andere in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

So unterstellte mir Herr Görs nach Veröffentlichung des Artikel „Mythen des Brandschutzes – Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ [1] als Vertreter des AGBF Niedersachsen im FA VB/G am 13.05.2022 **Unkenntnis, Ignoranz und Überheblichkeit** – weil ich als geladener Brandschutzexperte im Bauausschuss des Landtages schon 2021 auf den rechtsfehlerhaften Umstand hinwies, dass die Prüfung kompletter Brandschutznachweise durch die hierfür **nicht** zuständigen Brandschutzdienststellen oft dazu führen, dass diese in einer Art „Antragserfindungsrecht“ über das Baurecht hinaus irgend geartete Nachweise fordern, für die keinerlei Rechtsgrundlagen existieren. Der Einschätzung der damals ebenfalls beteiligten kommunalen Spitzenverbände, dass der „Brandschutz wohl aus dem Ruder gelaufen sei“, kann ich nur zustimmen.

Meine damaligen Schlussfolgerungen begründete ich u. a. mit Verweis auf Klarstellungen der ARGEBAU und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), worauf in der Beschwerde gegen meine Person jedoch mit keinem Wort eingegangen wurde [2].



Vor allem aber untergraben derartige Behauptungen das Vertrauen der Bauherrenschaft in die fachliche Qualifikation meiner Kammerkollegen, die ohne jegliche Vergütung allein auf Grundlage behaupteter „fehlerhaften und unvollständigen“ die zuvor eingereichten Nachweise (im „auflagenfreien Verfahren“) nach Willen von Brandschutzdienststellen wieder und wieder überarbeiten müssen, obwohl hierfür keine hinreichende Rechtsgrundlage existiert – oft auch für den nicht antragsgegenständlichen Bereich, um für diese unkritische Übernahme nach BGH-Entscheidung dann auch noch zur Haftung gezogen werden zu können [3].

Darüber hinaus entspricht das Verhalten von Herr Görs dem Anschein nach auch nicht den Vorgaben von bediensteten Beamten gemäß Landesbeamtengesetz. Diese haben einen Diensteid geschworen und Verfassungstreue gelobt, was bedeutet, dass sie verpflichtet sind, rechtstaatlich zu handeln.

Aus o.a. Grunde bitte ich sie, als obersten Dienstherrn, in dessen Verantwortung es liegt, das Handeln der Verwaltung maßgeblich zu gestalten, um Darlegung, ob

- a) Prüfungen kompletter Brandschutznachweise durch Herrn Görs in ihrem Auftrage erfolgen
- b) die von Herr Görs als „Leiter des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Oldenburg“ geäußerten Aussagen von ihnen autorisiert und somit legitimiert wurden.

Sollte Herr Görs eigenmächtig und ohne Auftrag seines Dienstherrn gehandelt haben, gebe ich ihm Gelegenheit seine Unterstellungen und Anschuldigungen bis zum 27.12.2024 **öffentlich und medial wirksam**

- a) öffentlich zurückzunehmen
- b) sich öffentlich hierfür zu entschuldigen.
- c) und öffentlich darzulegen, worin seine Aufgabe in Bauantragsverfahren liegt.

Sollte eine Rücknahme der Verleumdung meiner Person und ganzer Berufsstände bis zum 27.12.2024 nicht erfolgen, erwäge ich im weiteren Vorgehen eine Rechtsberatung mit anschließendem Rechtsbeistand, zumal die Klärung derartiger Anschuldigungen gegenüber ganzen Berufsverbänden im öffentlichen Interesse liegt.

Erläuterung zum strukturellen Problem mit dem „Vorbeugenden Brandschutz“

Es ist in Ordnung, wenn Brandschutzverbänden im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren Gelegenheit gegeben wird, auf Grundlage der **Kriterien von Feuerwehrverbänden** immer mehr Brandschutz zu fordern, wenngleich etliche ihrer Wünsche (Beispiel: Rettungsraten) in keinem Bundesland die hierzu nötige Mehrheit fanden.

Es ist auch in Ordnung, dass Bauaufsichtsämter im Rahmen ihres **pfllichtgemäßen Ermessens** Gesetze oder Verordnungen anders auslegen als vom Bauherrn oder Planer eingereicht und entsprechende begründete Auflagen einstellen. Hierbei befinden wir uns innerhalb rechtsstaatlicher Prinzipien, da gegen derartige Verwaltungsakte zumindest Rechtsmittel eingelegt werden können.

Es ist aber für keinen Bauherrn und Planer akzeptabel, wenn die von ihnen eingereichten Unterlagen von Brandschutzdienststellen - außerhalb des eigentlichen Verfahrens - nach **Kriterien der Feuerwehrverbände** bewertet werden, um diese im Anschluss zu 70-80% als „falsch“ und zu 50% als „unvollständig“ zu bezeichnen. Hierzu existiert keinerlei Rechtsgrundlage.

Stattdessen stellt nach meiner Auffassung allein schon der Versuch Bauherrn und Planer **gegen ihren Willen** Fall für Fall dazu zu bewegen, Wünsche von Brandschutzdienststellen als die eigenen auszugeben und diese auch noch selbst zu beantragen, den Tatbestand der Amtsanmaßung und Nötigung dar, zumal Planer für die unkritische Übernahme derartiger „Wünsche“ nach BGH-Urteil auch noch zur Haftung gezogen werden können und dem Bauherrn durch die eigene Beantragung jegliche Rechtsmittel aus der Hand schlagen [3].



Hierbei ist es regelmäßig ein **empfindliches Übel**, dass allein schon die „Behauptung“, der Brandschutznachweis sei „unvollständig“ dazu führt, dass der komplette Bauantrag nach § 69 Abs. 2 Satz 3 NBauO „automatisch“ als vom Bauherrn zurückgezogen gälte (siehe Pkt. 21.9 des FAQ des MW, Stand 12.09.2024) – selbst, wenn die Vorgaben der BauVorIVO zu 100% erfüllt wurden – auch hier ohne hinreichende Rechtsgrundlage und ohne angreifbaren Verwaltungsakt.

Das die hierfür zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde (MW) trotz Kenntnis dieses Missstandes keinen konkreten Handlungsbedarf sieht, macht diese Handhabung für Bauwillige umso unerträglicher und treibt die Baukosten in immer weitere Höhen. [4]

Die schier aussichtslose Zwickmühle, in die sich Bauherrn und Planer hierdurch befinden, wird unter Punkt 3 a im beiliegenden Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Graf von Westphalen, welches am 29.08.2024 an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ging, anschaulich beschrieben [5].

Insofern bin ich Herr Görs dankbar, dass er seine persönliche Meinung am 04.12.2024 in der Funktion als Leiters des „Vorbeugenden Brandschutzes“ (eine Bezeichnung, die sich so in den Gesetzen nicht findet) in Anwesenheit von Herrn Viebrantz (MW) und 200 Anwesenden öffentlich vortrug – wenngleich es für ihn schwer sein sollte, eine derartige **Diskreditierung ganzer Berufsverbände** zu beweisen, zumal Planer aus dem Oldenburger Raum nur allzu gerne bereit sind, ihre Erfahrungen mit Herrn Görs in Genehmigungsverfahren entgegenzuhalten.

Ausblick:

Um zu zeigen, wie ein Umgang mit „Brandschutz-Papieren“ künftig wieder baurechtskonform erfolgen sollte, verweise ich auf

- a) die „Thüringer Bekanntmachung“ von 2019, insbesondere zum Umgang mit dem Bestand und dem Umgang mit Brandschutz-Papieren [6]
- b) den aktuellen Erlass aus NRW vom 15.11.2024, nach den Publikationen [...], die über das Baurecht hinausgehen [...] **umgehend zurückzuziehen seien**. [7]

Um die Wohn- und Klimaziele zumindest ansatzweise zu erreichen, benötigen wir vor allem aber eine Kultur des Dialoges, in der es – außerhalb zeitkritischer Verfahren – um sachlichen Austausch auch unterschiedlicher Argumente geht - erklärtes Ziel der AG Brandschutz im Dialog und des DlvB.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

-Architekt -

Sachverständiger vorbeugender Brandschutz (Eipos)
Waldstraße 23
30163 Hannover



Verteiler:

- Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg
- Architektenkammer Niedersachsen
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
- DlvB, AG Brandschutz im Dialog, etc.

Anlagen:

[1] Mythen des Brandschutzes „Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ FeuerTrutz-Magazin 02/2022 ***)

[2] Schreiben der AG Brandschutz im Dialog an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 29.03.2024 **)

[3] BGH setzt Maßstab: Unwirtschaftliche Brandschutzplanung führt zu Schadensersatz - Entscheidung vom 15.11.2012-ZU *)

[4] Schreiben der AG Brandschutz im Dialog vom 18.01.2020 an das MW, mit Darstellung von 24 Fällen **)

[5] Brief des DlvB an den niedersächsischen Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen vom 29.08.2024 zu „rechtlichen Bedenken und Änderungsvorschlägen“ *)

[6] Thüringer Bekanntmachung „Brandschutzanforderungen für bestehend Gebäude – Hinweis zur Rechtslage vom 1. April 2019 ThürStAnz Nr. 17/2019 S. 784 – 790 ***)

[7] Runderlass des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW vom 15.11.2024, zu Zugängen und Zufahrten für die Feuerwehr auf den Grundstücken *)

*) siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/veroeffentlichungen/>

***) siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-politik/>

* * *) siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-bauministerkonferenz/>